

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 17 Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Leichlingen über die Gewährung des notwendigen Unterhaltes § 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 09.03.2023

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der
Stadt Leichlingen über die Gewährung des notwendigen Unterhaltes
§ 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 09.03.2023**

1. Einleitung

Für Kinder und Jugendliche, die zu Hause leben, sorgen in der Regel ihre Eltern für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens und auch für solche in besonderen Lebenssituationen. Um Kinder, die nicht in ihrer eigenen Familie erzogen werden, nicht schlechter zu stellen, ist es erforderlich, ihnen neben dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf auch in außergewöhnlichen Situationen Hilfen zu geben. Es soll ihnen - nicht zuletzt durch die Bewilligung finanzieller Unterstützungen in Form einmaliger Beihilfen und Zuschüsse - ermöglicht werden, weitgehend ein Leben wie andere Kinder zu führen.

Für junge Menschen bzw. junge Volljährige, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (gemäß §§ 32 bis § 34 SGB VIII), im Rahmen von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII) oder im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige (gemäß § 41 SGB VIII) vollstationär untergebracht sind, ist auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, der über laufende Leistungen (Tagesentgeltsatz in Heimen, monatliches Pflegegeld in Pflegefamilien) abzudecken ist, sind gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse vorgesehen.

Da im Gesetz zu Art und Umfang der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse keine weiteren Angaben gemacht sind, bleibt es dem örtlichen Jugendhilfeträger überlassen, hierzu Regelungen zu treffen. Die zurzeit angewendeten Regelungen zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen ergeben sich einerseits aus den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland andererseits bei nicht vorhandenen Empfehlungen der Landeskommision anhand einer Orientierung an den Beträgen der umliegenden Jugendämter.

Die im Folgenden dargestellten Beihilfen und Zuschüsse führen nicht zu Mehrkosten gegenüber den bisherigen Regelungen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Pflegekindern zumindest derzeit überwiegend um Kostenerstattungsfälle handelt, d.h. die Kosten werden von einem anderen Jugendamt an die Stadt erstattet. Die Kostenerstattungsbeträge umfassen auch die einmaligen Beihilfen.

Für den Fall der Unterbringung eines jungen Menschen in einem anderen Jugendhilfebereich, soll sich zur Gleichbehandlung aller Heimbewohner/innen den Beihilferegelungen des dort jeweils örtlich zuständigen Jugendamtes angeschlossen.

Beihilfen werden nur auf Antrag und nach Prüfung des Bedarfs durch den/die zuständige/r Sachbearbeiter/in, gewährt.

Sollten in Einzelfällen außergewöhnliche Beihilfen beantragt werden, die im nachstehenden Katalog nicht aufgeführt sind, wird im Einzelfall nach gesonderter Prüfung entschieden.

Die Richtlinien werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

2. Einmalige und laufende Beihilfen

Die nachfolgend aufgeführten einmaligen und laufenden Beihilfen gelten für folgende Hilfearten bzw. Maßnahmen:

- § 13 Abs. 3 SGB VIII (Jugendsozialarbeit – sozialpädagogisch begleitete Wohnform)
- § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder)
- § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – in stationärer Form)
- § 21 SGB VIII (Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht)
- § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege)
- § 34 SGB VIII (Heimpflege, sonstige betreute Wohnform)
- § 35 SGB VIII (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung – in stationärer Form)
- § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – in stationärer Form)
- § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung – in stationärer Form)
- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)

Sämtliche nachfolgend aufgeführte Beihilfen sind im Vorhinein schriftlich zu beantragen.

Gegebenenfalls wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des betreuenden freien Trägers der Jugendhilfe oder des Pflegekinderdienstes eingeholt.

2.1 Einrichtungsbeihilfe

Erfolgt eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen des Sozialpädagogisch Betreuten Wohnens (SBW) in einer eigenen Wohnung, kann für die Ersteinrichtung in der Pflegestelle eine einmalige Beihilfe bis zu 880,00 € oder in der eigenen Wohnung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.100 € gewährt werden. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt die pauschale Auszahlung ohne Nachweis. Bei allen anderen stationären Hilfen sind als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Berechnung Originalbelege vorzulegen.

Wenn das Pflegeverhältnis bzw. das Sozialpädagogisch Betreute Wohnen vor Ablauf eines Jahres endet, wird im Einzelfall geprüft, ob eine Rückzahlung in Betracht kommt. Eine Rückzahlung erfolgt höchstens in Höhe von 50% der bewilligten Beihilfe.

2.2 Bekleidungsbeihilfe

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung oder Pflegefamilie bzw. nach Hilfe- oder Maßnahmenbeginn keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, wird eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 440 € gewährt.

Ergänzend dazu kann bei gravierenden körperlichen Veränderungen (z.B. schnellem Wachstum, Schwangerschaft oder Behinderungen) eine einmalige Beihilfe im Einzelfall gewährt werden.

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt eine pauschale Auszahlung ohne Nachweis. Bei allen anderen stationären Hilfen sind als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen.

2.3 Sonstige Ausstattung bei zur Geburt

Für sonstige Ausstattung, wie z.B. Kinderwagen, Kinderkleidung, Kindersitz oder Kinderbett kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 440 € gewährt werden. Als Nachweis der sachgerechten Verwendung und zur Abrechnung sind Originalbelege vorzulegen.

2.4 Beihilfen für religiöse Anlässe

Für die Erstkommunion/Konfirmation wird eine Beihilfe in Höhe von pauschal 220 € gewährt.

Bei anderen religiösen Anlässen ist die Gewährung einer Beihilfe im Einzelfall zu entscheiden. Eine entsprechende Bescheinigung über die Erstkommunion/Konfirmation oder den erfolgten sonstigen religiösen Anlass ist einzureichen.

2.5 Beihilfe zur Ersteinschulung und Wechsel zur weiterführenden Schule

Für die Ersteinschulung und den Wechsel in eine weiterführende Schule wird eine Beihilfe in Höhe von pauschal jeweils 110 € gewährt.

2.6 Urlaubs-/Ferien- und Freizeitbeihilfen

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie werden jährlich pauschal 170 € mit dem Pflegegeld für den Monat Juli ausgezahlt. Bei Teilnahme an einer Ferienfreizeit werden darüber hinaus zusätzlich die angemessenen Kosten übernommen.

Auf Antrag werden im Einzelfall in der Vollzeitpflege Kosten für die Freizeitgestaltung z.B. Vereins- oder Musikschulgebühren bis zu 330,00 € im Jahr übernommen, wenn keine Befreiung möglich ist.

Bei allen anderen stationären Hilfen sind die Kosten des Freizeitbereichs grundsätzlich im Entgeltsatz, z.B. heiminterne Ferienmaßnahmen, enthalten. Darüber hinaus kann auf Antrag im Einzelfall eine angemessene Beihilfe für eine Ferienmaßnahme gewährt werden; die Urlaubs-/Ferienreise ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Leistungen für die Freizeitgestaltung (wie z.B. Vereinsbeiträge) können im Einzelfall auf Antrag übernommen werden.

2.7 Weihnachtsbeihilfe

Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt die Auszahlung der Weihnachtsbeihilfe ohne Antrag in Höhe der Empfehlung des Landesjugendamtes mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember.

Bei allen anderen stationären Hilfen wird die Weihnachtsbeihilfe in gleicher Höhe über die Heimkostenrechnung geleistet.

2.8 Beihilfe für Klassenfahrten

Die Kosten für Klassenfahrten werden ohne Taschengeld in tatsächlicher Höhe übernommen, vorausgesetzt, dass die Fahrt als Schulveranstaltung ausgewiesen ist. Die Klassenfahrt ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

2.9 Beihilfe für Schulbücher

Grundsätzlich ist hinsichtlich des Eigenanteils für Schulbücher eine Lernmittelbefreiung bei der zuständigen Schulverwaltung zu beantragen. Im Falle einer Ablehnung wird der Eigenanteil für Schulbücher in voller Höhe erstattet, sofern die Beschaffung von der Schule nachweislich vorgeschrieben (z.B. einheitlicher Taschenrechner oder Kopiergeld) ist.

2.10 Beihilfe zum qualifizierten Nachhilfeunterricht

Die Kosten des qualifizierten Nachhilfeunterrichtes werden in angemessener Höhe erstattet, sofern

- der Nachweis über die Notwendigkeit und Geeignetheit erbracht wird,
- keine besonderen zusätzlichen schulischen Angebote für die Förderung oder Betreuung in einer sonstigen Einrichtung vorhanden sind,
- andere Stellen die Kosten nicht vorrangig zu tragen haben.

Die Durchführung des qualifizierten Nachhilfeunterrichtes ist durch entsprechende Belege nachzuweisen. Außerdem ist hierzu eine Stellungnahme des zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes, des betreuenden freien Trägers der Jugendhilfe oder des Pflegekinderdienstes erforderlich.

2.11 Beihilfe zum Eintritt in das Berufsleben/zum Ausbildungsbeginn

Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial bis zu 220,00 € übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

2.12 Erstattung Fahrtkosten

Fahrtkosten werden generell nur übernommen, soweit diese nicht von anderen Stellen vorrangig zu tragen sind. Bei Fahrten zum Berufskolleg bzw. zur Arbeitsstätte werden die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel der niedrigsten bzw. günstigsten Klasse übernommen.

Für Fahrten zu medizinischen Institutionen und Therapieeinrichtungen können im Einzelfall die Kosten übernommen werden. Einmalig entstehende Fahrtkosten zu medizinischen Einrichtungen werden nicht berücksichtigt.

Fahrtkosten, die im Rahmen von im Hilfeplan vereinbarten Besuchskontakten entstehen, können auf Antrag im Einzelfall in angemessener Höhe übernommen werden, max. 0,38 € pro Kilometer einfache Fahrt (orientiert am Steuerrecht) bzw. günstigster Tarif ÖPNV (die Fahrtkosten sind entsprechend nachzuweisen).

2.13 Sehhilfe

Für die Anschaffung einer Sehhilfe kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 170 € gemäß der Verordnung eines Augenarztes gewährt werden.

Im Falle einer Reparatur oder Anschaffung einer zweiten Sehhilfe wird auf Antrag im Einzelfall über die Gewährung einer Beihilfe entschieden.

Die Kosten für die Sehhilfe sind durch einen Kostenvoranschlag oder eine Rechnung des Optikers zu belegen.

2.14 Krankenhilfe

Nach § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII entsprechend. Im Rahmen der Krankenhilfe können in der Regel nur die Kosten übernommen werden, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen.

Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen sind in voller Höhe zu übernehmen. Darüber hinaus werden Leistungen, die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen nicht enthalten sind, nur im Einzelfall übernommen.

Vor Übernahme von Kosten der Krankenhilfe ist zu prüfen, ob anderweitige Ansprüche (Familienversicherung) bestehen.

Von Leistungen der Krankenhilfe ausgenommen ist medizinischer Bedarf in geringfügigem Umfang (z.B. Hausapotheke, Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe usw.).

2.15 Hilfe zur Verselbständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung eine eigene Wohnung, kann auf Antrag im Einzelfall die anfallende Mietkaution bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) übernommen werden. Die Übernahme der Kautions erfolgt als zinsloses Darlehen, das frühestens bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zurückgefordert wird. Zur Sicherung der Darlehensrückforderung wird eine Abtretungserklärung auf die Kautions gefordert. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

3. Zusätzliche Regelungen zur Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

3.1 Krankenversicherung

Grundsätzlich ist es möglich, dass Pflegekinder gem. § 10 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung der Pflegeeltern familienversichert werden können. Ein Antrag auf Aufnahme in die Familienversicherung ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Zuvor sollte eine Rücksprache mit dem pädagogischen Sachbearbeiter des Jugendamtes erfolgen. Im Falle einer privaten Krankenversicherung wird der erforderliche Beitrag mit notwendigen Zusatzversicherungen, wie z.B. für den Zahnersatz, vom Jugendamt übernommen.

Ansonsten wird dem Pflegekind gem. § 40 SGB VIII Krankenhilfe über das Jugendamt gewährt. Bei einer erforderlich werdenden kieferorthopädischen Behandlung kann nach Antragstellung der Versichertenanteil vom Jugendamt vorfinanziert werden. Die Kosten werden direkt mit dem Arzt abgerechnet.

3.2 Unfallversicherung

Die Stadt Leichlingen übernimmt auf Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Pflegeperson in angemessener Höhe unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Die Pflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt für die Zeit, in der ein Pflegeverhältnis besteht.

3.3 Alterssicherung

Die Stadt Leichlingen übernimmt auf Antrag für die Pflegeperson die Hälfte der Beiträge für eine angemessene Alterssicherung. Die Kosten für die Alterssicherung sind nachzuweisen und der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.

3.4 Haftpflichtversicherung

Es sollte eine Aufnahme des Pflegekindes in die eigene Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern angestrebt werden. Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht, sind zunächst bei der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern anzumelden. Verneint diese ihre Leistungspflicht, wird der Schaden der für Pflegekinder abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes gemeldet. Diese prüft anschließend, ob von dort eine Leistungspflicht besteht oder ob der Anspruch unberechtigt ist.

3.5 Fortbildung für Pflegeeltern

Neben der regelmäßigen Beratung durch das Jugendamt können Pflegeeltern zusätzlich die Möglichkeit zu Fortbildungen und die Beratung durch externe Fachkräfte in angemessenem Umfang bzw. in Zusammenarbeit mit einem Träger der freien Jugendhilfe durchführen.

3.6 Einsatz von Hilfskräften

Die Übernahme angemessener Kosten für den Einsatz einer Hilfskraft z.B. bei Erkrankung oder in einer außergewöhnlichen Belastungssituation der Hauptbetreuungsperson sind mit dem Jugendamt zu vereinbaren, soweit diese Kosten nicht von Dritten zu tragen sind.

3.7 Erhöhte Pflegegeldzahlung

In besonders begründeten Einzelfällen kann ein erhöhter Erziehungsbeitrag bzw. ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.

3.8 Elternbeiträge für KiTa und OGS

Im Rahmen von Vollzeitpflege werden die Elternbeiträge gem. der Elternbeitragsatzung der Stadt Leichlingen (Einkommensgruppe 3) übernommen

3.9 Ende der Pflegegeldzahlung

Bei Wechsel der Pflegestelle oder Ende des Vollzeitpflegeverhältnisses bis zum Ablauf des 15. eines Monats ist die Hälfte des für diesen Monat gezahlten Pflegegeldes zurückzuzahlen. Wird die Pflegestelle gewechselt oder endet das Pflegeverhältnis nach diesem Zeitpunkt, erfolgt keine Rückforderung. Bereits für den Folgemonat gezahltes Pflegegeld ist voll zurückzuzahlen. Das Pflegegeld wird nur anteilig gezahlt, wenn bereits vor Beginn des Monats feststeht, dass im kommenden Monat die Pflegestelle gewechselt wird bzw. das Pflegeverhältnis endet.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Einzelfallentscheidungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann durch die Leitung des Amtes für Jugend und Schule eine andere Regelung getroffen werden.

4.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 10.03.2023 Kraft.

Leichlingen, den 09.03.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 03.05.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister